

Das k. k. Staatsberggymnasium zu Rudolfswert.

III. Das innere Leben der Anstalt.

A. Lehrverfassung.

(Fortsetzung.)

Aber schon im nächsten Monate mußte der Kreishauptmann mit noch größerem Mißvergnügen vernehmen, „daß sich die allhiesige Schuljugend gegen ihre vorgesetzten Lehrer ganz unfolgsam und ganz unbiegsam bezeuge und noch zudem in dem Irrwahn stehe, als ob selbe für sowohl diese als andere begangene Fehler nicht körperlich bestraft werden könnte.“ „Der P. Präfekt wird daher in meinem Direktors-Namen der Schuljugend ihr bisheriges Betragen für dermalen schärfest ahnden. Sollte noch einmal eine Beschwerde an mich gelangen, so werden die Schuldtragenden aufs schwerste bestraft werden. Zugleich ist der gesamten Schuljugend maßgebend einzubinden, daß sie für die Zukunft das s. g. Gautsch-Spiel beseitigen sollten, weil durch solches sehr leicht ein oder anderer beschädigt werden kann, sowie auch bei dermalen (April 1792) eintretender guten Witterung das Schwimmen und Baden in Flüssen auf das strengste verboten wird.“

Ja schon drei Jahre früher (1789 August) hatte derselbe Direktor in Erfahrung gebracht, „daß die Schüler auch öfters wegen des schlechten Fortganges im Lernen gezüchtigt werden, so doch nach den allerhöchsten Verordnungen auf keine Weise erlaubt ist. So wird hiemit die Gewalt, die Schüler, jedoch mit „aller Maaß“ zu bestrafen, denselben nur allein und zwar bei Vergehungen wider die guten Sitten, nicht aber des Lernens wegen zugestanden.“

Ja selbst der Org.-Entwurf vom Jahre 1849 gestattet unter Umständen die körperliche Züchtigung; im § 71 heißt es dort noch wörtlich: „Wo die Sitte auch körperliche Züchtigung für das Untergymnasium zuläßt, ist kein Grund vorhanden, sie auszuschließen. Nur kommt zu der für alle Strafen notwendigen hier besonders hervortretenden Forderung, daß ihre Verfügung von jedem Scheine der Leidenschaftlichkeit frei erhalten werde, in diesem Falle noch die spezielle hinzu, daß auch jeder Schein einer körperlichen Verletzung vermieden werde. Über das Recht ihrer Anwendung durch die einzelnen Lehrer oder nur durch den Klassen-Lehrer (-Vorstand) haben die Lehrkörper ihre Vorschläge zu machen.“

Durch k. k. L. Sch. R. Erl. vom 20. Feber 1873 wurden die §§ 24 und 25 des Disziplinar-Gesetzes vom 9. September 1853 in folgender Weise abgeändert: § 24. Das Tabakrauchen ist den Schülern des Untergymnasiums verboten; auch die Schüler des Obergymnasiums dürfen im Schulgebäude und auf der Gasse innerhalb des Weichbildes der Stadt nicht rauchen. § 25. Der Besuch der Gast-, Bier- und Kaffehäuser wird nicht geduldet. Die Begleitung der Eltern oder deren verantwortlichen Stellvertreter überhaupt, sowie erprobte Vertrauenswürdigkeit reiferer Schüler des Obergymnasiums, namentlich der 7. und 8. Klasse kann Ausnahmen gestatten.

In den 80. Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde eine Disziplinar-Ordnung herausgegeben, die für alle Anstalten des Herzogtums Krain gilt. (Genehmigt mit hohem Unterrichts-Ministerial-Erlaße vom 16. Juli 1887).

IV. Die Anstalt in ihrem Verhältnisse zur Außenwelt.

A. Studenten-Erlebnisse in alter Zeit.

Schon im I. Schuljahre kam es größtenteils durch die Schuld des damaligen Stadtrichters Ignaz Polz zu Studenten-Unruhen. Es war nämlich in die VI. Kl. ein gewisser Bobič recte Japel eingetreten, der aber vom Militär entflohen, was öffentliches Geheimnis in der Stadt war. Obwohl nun die Aufnahme von Militär-Flüchtlingen in die Schulen strengstens verboten war, erreichte Bobič seine Absicht dennoch, indem er sich vom Jesuiten-Gymnasium zu Laibach ein Zeugnis zu verschaffen gewußt. Stadtrichter Polz ließ nun gerade diesem jungen Manne seinen besonderen Schutz angedeihen, ja er gewährte ihm in seinem Hause Kost und Wohnung. Der Junge beleidigte aber seinen Wohltäter bald in der Weise gröblich, daß der Herr Stadtrichter hievon nicht nur dem P. Präfekten die Anzeige erstattete, sondern er sperrte ihn auch ins Stadtgefängnis (Kotter) in der Absicht, Bobič wegen Desertion der Militär-Behörde auszuliefern. Aber da brachen die Studenten nachts gewaltsam ins Gefängnis ein und verschafften so ihrem Kameraden die Freiheit. Darüber brach nun zwischen Studenten- und Bürgerschaft eine „Magna confusio“ aus, wie das Chronicon Gymnasii sich ausdrückt. Die Bürger zogen aber wahrscheinlich hiebei den Kürzeren, denn es lief von Seite des Stadtrichters bei der Präfektur folgendes Entschuldigungs-Schreiben ein: „Hochwürdiger Herr Quardian und respective Praefecte Scholarum! Auf die jüngsthin von mir abverlangte erklärung, verlange ich nichts mehreres, als die guete einverständniß ebenfahles hergestellt zu Sehen: mier ist auch selbst nicht lieb, daß solche Angelegenheit untergeloffen: Ich

meines Orth versichere Ew. Hochwirden, daß ich khein Einziges Jus über die Studenten als Studenten, es seye füro alle Insgesamt oder auch nur einen in particulari zu haben verlange noch ein solches besitze. Ja im Fahl, als mier ein solches von meiner Behörde sollte aufgedrungen werden, Lieber mein Stadt Richter Amt verlassen würde.¹⁾ Hoffe aber auch zugleich daß anderseits Sich Ew. Hochwirden darnach aufführen werden. Wornit in gehors. Empfehlung verharre.“

Der Schüler Bobič richtiger Japel erhielt vom Präfekten ein Zeugnis und verließ die Anstalt, weshalb auch sein Name im Schüler-Verzeichnisse fehlt.

Die PP. Jesuiten in Laibach scheinen unserem Gymnasium als Konkurrenz-Anstalt im Lande nicht besonders freundlich gesinnt gewesen zu sein; wenigstens beklagt sich der P. Präfekt im Chronicon noch öfters über Studenten, die mit Zeugnissen aus der Landeshauptstadt kamen; so schon im I. Schuljahre über einen in Laibach ausgeschlossenen Schüler Joh. Krepek. Auch der oben erwähnte²⁾ Joh. Czaar gehörte zu dieser Gattung. Dagegen nahmen die PP. Jesuiten unsere Schüler ohne (Abgangs-) Zeugnis auf. Ein Beispiel hievon liefert im Schuljahre 1750 ein gewisser Josef Hranilovič, ein Uskoke aus Sichelburg, dessen Zeugnis seine Domina (Quartierfrau) mit Beschlag belegt, um auf diese Weise zu ihrem Gelde zu gelangen. Auch mit verdächtigen Zeugnissen wollten auswärtige Studenten sich in unsere Anstalt einschmuggeln. So erschienen im selben Schuljahre 1750 zwei Junge vom Jesuiten-Gymnasium zu Klagenfurt mit der Bitte um Aufnahme an unsere Anstalt: Joh. Kavčič und Stefan Slatoper; sie räumten aber noch vor ihrer Ausschließung aus freien Stücken die Stadt.³⁾

Anfangs Juni 1750 tauchten in Rudolfswert zwei Kroaten vom Warasdiner Jesuiten-Gymnasium auf. Auch ihre Namen hat das Chronicon aufbewahrt: Nikolaus Ljubanovič und Josef Roglevič hieß das edle Paar. Ihre geschriebenen Zeugnisse rochen sehr stark nach dem Verdachte der Fälschung; schon nach einem Monate traf sie die Ausschließung. Sie schwärmten nämlich (im Juni!) nachts in toller Verkleidung so in der Stadt umher, daß bald wieder ein Aufruhr zum Ausbruch gekommen wäre, indem die beiden die ehrsamen Bürger dabei mit Prügeln und Messern in Lebensgefahr brachten. Roglevič verklagte auch seinen Wohnungsgeber, als hätte er ihm seinen Koffer mit Büchern (?) und Wäsche gestohlen, während ihn doch in Wirklichkeit sein Spießgeselle Ljubano-

¹⁾ Vergl. aber später S. 9.

²⁾ Programm Rudolfswert 1903/04 Seite 21.

³⁾ 1765 klagt der Präfekt über einen gewissen Herbert v. Höffer aus Wagensberg, der auch in Laibach ohne Zeugnis aufgenommen und dann uns zugesandt ward.

vič verabredetermaßen nächtlicherweise aus der Wohnung entfernt. Der betreffende Bürger wurde zum Schadenersatze verurteilt. Nach ihrer Ausschließung ertappte die beiden der Färbermeister Gradišek auf frischer Tat in seinem Hause bei einem Leiwanddiebstahle; natürlich wurden sie ins Loch gesteckt. Das Gericht verurteilte sie zu einer Geldstrafe; am 7. August nachts verließen sie das Stadtgefängnis und verschwanden spurlos. Selbstverständlich hatte die Obrigkeit die Studenten im Verdachte, ihren ehemaligen Kameraden zur Freiheit verholten zu haben, aber bei der diesbezüglichen Disziplinar-Untersuchung konnte der Lehrkörper nichts herausbringen. Aber das Schönste kommt jetzt. Auf einmal machte der P. Präfekt die unliebsame Entdeckung, daß das Gymnasial-Siegel spurlos verschwunden; man unterwarf nun die rückgelassenen Koffer der beiden Hallunken einer eingehenden Besichtigung und was fand man? Drei gestohlene Gymnasial-Siegel und viele gefälschte Zeugnisse, auch schon von unserer Anstalt nach der Vorlage eines einem Kameraden gestohlenen!

Der P. Präfekt entwarf damals zur Darnachachtung für sich und seine Nachfahrer für Warasdin folgende Vorsichtsmaßregeln: Die Gymnasial-Zeugnisse von Warasdin sind immer gedruckt; kommen daher Schüler von dort mit geschriebenen Zeugnissen oder selbst mit gedruckten, so aber Fehler gegen die lateinische Grammatik aufweisen, dann sind diese Urkunden für sehr „suspect“ zu halten; solche Studenten sind ehemöglichst zu entfernen. — Das Warasdiner Gymnasial-Siegel ist jedesmal mit einem echten zu vergleichen. — Die Schüler aus jener Stadt müssen behufs ihrer Aufnahme die Prüfung über die Gegenstände jener Klasse ablegen, über die sie ein Zeugnis mitbringen. — Die Schrift der Zeugnis-Noten und die Unterschriften der Professoren muß man mit echten vergleichen.¹⁾

Im Jahre 1750 ging der Kreishauptmann Wolf v. Erberg gewalttätig gegen die junge Anstalt vor; er wollte nämlich unter allen Umständen die Schlüssel des Gymnasiums ausgeliefert haben, angeblich zu dem Zwecke, um Studenten fürs Militär abfangen zu können. In diesem Falle wandte sich der P. Präfekt an seine geistlichen Obern und die kaiserl. Regierung in Laibach um Hilfe, worauf der Kreishaupt-

¹⁾ Dann folgt ein Formular zur Ausfertigung von (Abgangs-) Zeugnissen von unserer Anstalt für die Zukunft: „Lectorem Salutem a Domino: Expetiit a nobis vitae studiorumque suorum testes literas: Ingenuus adolescens (Z. B. Lucius Schittberg, Carniolus, Neostadensis,) cujus desiderio annuentes testamur eundem in hoc Regio-Caesareo Gymnasio sub cura P. P. Franciscanorum labente (vel elapso) anno hoc scholastico (addatur schola et profectus studii; ad mores autem, quod attinet.) In quorum fidem has cum manu propria subscriptas et consueto sigillo munitas dedimus. Rudolphswerti die ... mensi ... anno ... P. X. Praefectus m. p. L. S.

mann ein Verbot der Einmischung in Gymnasial-Angelegenheiten zugestellt erhielt. Selbst das Schul-Brennholz hatte der genannte Herr für sich in Anspruch genommen; dafür mußte er den Kaufpreis rückerstatten; ganz tat er dies aber dennoch nicht.

Im selben Schuljahre klagt der Präfekt, P. Angelinus Coballi, die Schüler-Anzahl wäre bedeutend größer, wenn das Militär aus der Stadt gezogen würde.

Im Schuljahre 1750/51 erschien ein Jüngling vom Laibacher Gymnasium, aus Stein gebürtig, Zwiren Johannes lautete sein Name; er bat hier um Aufnahme in die VI. Klasse. Seine Zeugnisse, ja sogar seinen Koffer, hätte er auf der Fahrt Laibach-Rudolfswert verloren. Diese Angabe schien nicht ganz unglauwürdig, weil eben gerade damals alle Gewässer über ihre Ufer getreten. Auf eine gestellte Anfrage gelangte jedoch die Präfektur zur Kenntnis, daß der Junge dort wohl wirklich die V. Klasse vollendet, aber eine recht schlechte Sittennote erhalten. An unserer Anstalt leistete er zwar in der Schule nicht viel, dafür legte er wenig Religiosität an den Tag, schwärmte Tag und Nacht in den Kneipen der Stadt herum, offenbarte sich als ein großer Schürzen-Jäger, verkaufte seinen Degen und seinen Rock (toga) und andere Gewandstücke, um dann das Geld in Wein zu verwandeln. Ich strich ihm „manu propria“, sagt der Präfekt P. Ang. Coballi, in Anwesenheit der ganzen VI. Klasse 25 auf seinen Hintern, der Erfolg war aber gleich — Null. Noch vor der Fastenzeit 1751 mußte er „expedieret“ werden.

Ende Mai (24.) desselben Jahres zettelten die Schüler der V. Klasse gar eine Verschwörung an. Ich hatte ihnen nämlich, sagt der P. Präfekt, wegen Vagabundierens eine Strafe zuerkannt, die sie aber nicht abbüßen wollten; eher wollten sie insgesamt ihren Austritt anmelden, gaben sie zur Antwort. Der Rädelsführer hieß Franz Stumi. Wirklich blieb die ganze Klasse der Anstalt ferne; aber nur drei Tage lang. Am 4. traten sie weh- und demütig mit der Bitte um Wiederaufnahme an mich heran, sie wollten sich jeder Strafe unterziehen. Der Catilina dieser Verschwörung zog sich aber freiwillig ins Privatleben zurück.

Auch der Sohn des Herrn Stadtrichters, Franz Polz, von der VI. Kl. brummte den ganzen Sonnenwende-Tag dieses Jahres im Karzer, die- weil er einige Handwerksgesellen (mechanici socii) durchgeprügelt und körperlich bedeutend beschädigt hatte.

1756 während des Faschings fand eine große Prügelei statt zwischen den Studenten und den Lederern von Seisenberg! ¹⁾ Im folgenden Schuljahre wurde beim Stadtgerichte gegen jene Studenten eine Anzeige erstattet, so einigen eingezogenen Vagabunden aus dem Arreste geholfen.

¹⁾ Vergl. Gestions-Protokoll vom Jahre 1756.

Die Untersuchung endete aber nur damit daß der P. Präfekt den diesmaligen Rädelsführer, Pakar mit Namen, zu einer „gehörigen“ Strafe verdonnern mußte.¹⁾

Das Jahr 1759 brachte aber schon einen ernstlicheren Fall. Am 18. September ließ der schon oft genannte Stadtrichter Polz auf Befehl des Herrn Kreishauptmannes Max v. Erberg etwa 9 Uhr abends an den beiden Stadttoren eine Wache aufziehen, um auf diese Weise leichter und bequemer gewisse Studenten dingfest zu machen. Zugleich hatte das Stadtoberhaupt unter Androhung einer Geldstrafe (1 Dukaten) gegen Dawiderhandelnde an die Bürger den Befehl erlassen, um die genannte Stunde mit Prügeln auf dem Hauptplatze sich einzufinden und in militärischer Ordnung (*congregata integra cohorte*) neben dem Hause des Herrn Einnehmers (*Telonarius*) Aufstellung zu nehmen, worauf die Studenten durch Zuruf von Schimpfworten (*scommata effundere*) zum Angriffe herausgelockt werden sollten. Die meisten saßen aber daheim mit Ausnahme weniger, die in der löbl. Absicht, ein „Valeté“ zu feiern (am 21. Septbr. fand ja Schulschluß statt) in ein „gewisses“ Gasthaus sich begeben hatten. Der Lärm des Volkes auf der Straße erregte natürlich die Neugierde der zuhause sitzenden Studenten, so daß sie wirklich ihre Wohnungen verließen, um nach der Ursache eines solchen Spektakels zu forschen, worauf die Bürger mit ihren vorschrittmäßig mitgebrachten Prügeln auf die Jungen losschlugen und einige in den Arrest abführten. Richter und Rat saßen anderen Tages auf dem Stadthause über die Mißetäter zugerichte, aber man fand wie Pilatus keine Schuld an ihnen,²⁾ daher setzte man sie wiederum auf freien Fuß.

Den Anlaß zu dieser „*Magna confusio*“ hatte die schwarze Amtstafel gegeben, welche in der Nacht vom 16.—17. September von unbekanntem Tätern vom Rathause abgerissen und an den Schandpfahl (*Pranger*) gehangen worden. Die wirklichen Übeltäter erfuhr man übrigens weder im Kreisamte noch bei der Gemeinde; der Verdacht lastete aber natürlich auf den Studenten.

Da aber diese wirklich gewalttätige und ungerechtfertigte Einsperung und ungesetzlichen Gewaltmaßregeln gegen die Studenten ganz dem kaiserl. Freiheitsbriefe für k. k. österreichische Gymnasien widersprach, demzufolge gewisse Vergehen der studierenden Jugend nur dem Rektor als ihrem rechtmäßigen Richter zur Anzeige gebracht werden durften, so erstattete der damalige Präfekt P. Adolf Bobnar darüber einen Bericht an die k. k. Regierung (damals Repräsentation geheißen) in Laibach. Von dieser Behörde wurden nun der Herr Kreishauptmann und der Stadtrichter

¹⁾ Vergl. Gestions-Protokoll 1757.

²⁾ Das Chronicon stellt sich jedesmal auf Seite der Studenten.

mitsamt seinem Geheimschreiber (Archigrammateus!) zur Rechtfertigung ihrer Handlungsweise eingeladen. Da die genannten Herrn sich wahrscheinlich nur in leeren Ausflüchten ergehen konnten, erschien zur Untersuchung dieser Angelegenheit eines schönen Tages eigens ein Regierungs-Beamter (Karl v. Schweiger), der beide Teile verhörte; mit dem Präfekten pflog er nur schriftlich Verhandlungen. Das Endergebnis dieser Untersuchungen ersieht man aus dem nach einem halben Jahre an den Kreishauptmann aus der Landeshauptstadt erflossenen Schriftstücke: Gleichwie die Fürsorg zur abstellung nächtlicher Störzereien ¹⁾ an sich, und nach gutter Ordnung ganz Billig, so seyn dargegen auß der für geweisten untersuechung ganz deutlich zu entnehmen, daß jene nächtliche Visitation, welche unterm 18. September des letzt verwichenen Jahres auf anordnung des H^m Creyshaubtmanns sonst ungewöhnlicher massen durch den Stadt-Richter und mehrere Beygezogene Bürger daselbst in Rudolphswerth tumultarie Beschehen, nicht mit dem Behörigen Bedacht, oder auß gutter ursach Veranlasset, sondern lediglich in der Nebenabsicht vorgenommen worden seyn um durch sothanen strepitus Nächtlichen aufzug einige daselbst studierende Knaben herbey zu Loken, und andurch zu deroselben gefänglicher Arrestierung die gelegenheit zu überkommen, in massen dann auch erfolget ist, daß einige Studenten würklich und ungebührlich arrestieret, folgenden Tages examinieret und sofort, da solichen daß mindeste nicht zur Last gelegt werden konnte blosserdingen entlassen worden Seynd, deme an seythen des Statt-Richters nach eigener geständnuß annoch dieses Beytrittet, daß derselbe zu dieser unüberlegten unternehmung so gahr mit feuer gewöhr sich zu versehen und auf einen Knaben eine Pistollen loß zu Brennen sich nicht geschamet hat.²⁾ Deme H^m Creyshaubtmann wird dahero dieser unbedachtsame und der wohlständigkeit eines Vorstehers sehr Verkleinerliche fürgang mit der auflag hiemit verhoben. Ein gleiches auch dem Statt-Richter Franz Ignaz Polz mit nachdruck zu eröffnen, auch den selben dahin zu Verhalten daß er zu dem P. Praefectum Scholarum daselbst sich Persönlich verfiegen, und seyne hiebey bezeigte übereilung zu erkennen geben solle, wo übrigens der Hr Creyshaubtman überhaupts Sich einer mehreren gelassenheit und Bescheidenheit zu Betragen und selber so wohl, als der Statt-Rath respectu deren Studenten, und deren-selben allfälligen Excessen sich an die deutliche Vorschrift zu halten, selbe unter keinerlei Vorwand Zu überschreiten, somit fernere unbelieb-same Anthung Zu vermeiden wissen werde. Laibach den 25. Martii 1759.“

Ins selbe Jahr 1759 fällt wieder eine andere dumme Geschichte. Es ließ nämlich der Domherr Philipp Pugel, Propstei- und Wirtschafts-

¹⁾ Beßer Störzereien, von Starz = cauda, daher die Schule „schwänzen“.

²⁾ Vergl. S. 5 Anm. 1.

Verwalter in Rudolfswert mit Hilfe des Kapitel-Schreibers Georg Fischer den Studenten Jenič zu dem Zwecke gefänglich einziehen, um ihn unter das Militär zu stecken. Diesem Vorgehen setzten aber die anderen Studenten handgreiflichen Widerstand entgegen; sie besetzten die Gassen, durch die man den Jenič führen mußte und ihrer drei hielten wirklich die Bauern an, die den armen Jungen daherschleppten. Anfangs redeten sie den Bauern gütlich zu, ihren Kameraden frei zu lassen; weil aber diese davon nichts wissen wollten, verursachten die Studenten mit ihren Degen einen solchen Lärm, daß die Bauern das Hasenpanier ergriffen; so war Jenič frei.

Jetzt erst erkundigte sich der Domherr, ob denn Jenič wirklich Student sei; auf die bejahende Antwort hin entschuldigte er wohl dem P. Präfekten gegenüber seine Handlungsweise; nichts destoweniger aber richtete Pugel an die k. k. Repräsentation in Laibach eine Eingabe des Inhaltes, es müsse ihm Jenič ausgeliefert werden, im Falle des Fluchtverdacht es aber ein anderer Student, sonst müßte er von den Kostgeldern der Studenten ein Lösegeld bekommen,¹⁾ auch die betreffenden Bauern sollten eine Entschädigung erhalten. Die Regierung verlangte nähere Auskunft über diesen Fall. Jenič wohnte bis zur Beendigung seiner Angelegenheit im Franziskaner-Kloster. Die k. k. Repräsentation in Laibach wies Pugels Verlangen rundweg ab und der obgenannte Kapitel-Schreiber Fischer mußte das Bad ausgießen. Er wurde zur vollen Genugtuung verhalten, erhielt vom Kreisamte eine scharfe Verwarnung, ja für den Fall der Wiederholung einer solchen Tat wurde ihm eine Strafe von 20 Dukaten angedroht.

Anno 1765 brach von Seite des damaligen Kreishauptmannes, Franz Andreas v. Apfaltern, der seit 1764 die Stelle eines Studien-Direktors unserer Anstalt bekleidete, eine förmliche Studenten-Verfolgung aus. Der Chronik-Schreiber P. Johann Nep. Tropper meint, der Direktor lebe in dem Irrwahne, wir brächten ihm nur Verachtung entgegen, ja wir wollten ihn überhaupt nicht als Direktor anerkennen. Der gerade oben erwähnte Präfekt wollte ihm laut Vorschrift die Haupt-Kataloge (Calculi) überbringen, fand jedoch den Herrn niemals zuhause; daher schickte er das Schriftstück unmittelbar nach Laibach. Apfaltern verlangte aber jetzt den „Calculus“ aus der Landeshauptstadt zurück und hielt nun eine scharfe Musterung über die den Studenten gegebenen Noten; ja er schloß sogar gegen die Vorschrift der neuen Studien-Ordnung vom Jahre 1764 mehrere junge Leute wegen nicht genügenden Studien-Erfolges einfach von der Anstalt aus. Der Lehrkörper mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, er kenne die neue Studien-Ordnung gar nicht. Dagegen legte die

¹⁾ Wahrscheinlich stand Jenič in der Propstei in Kost und Wohnung.

Anstalt Berufung nach Laibach ein, allwo man das Ganze als Verleumdung erkannte, worauf allen Ausgeschlossenen die Wiederaufnahme gewährt werden mußte.

Franz Andreas v. Apfaltern mußte nach zwei Jahren mit dem Kreishauptmanne von Oberkrain seinen Dienstposten tauschen; der neue Direktor hieß Karl v. Klassenau. Mit dem kam aber unsere Anstalt erst recht vom Regen in die Traufe. Der schloß nämlich am Schlusse des Schuljahres 1767/68 aus dem gleichen Grunde wie sein Vorgänger gleich 48% Schüler (54 von 121) vom Gymnasium aus. Auf eine Beschwerde des Lehrkörpers über diese offenkundige Ungerechtigkeit antwortete er seiner vorgesetzten Behörde, er kenne seine Vorschriften ganz genau und darin liege auch sein Recht, wenn auch nur stillschweigend (implicite). Sollte der eine oder andere Schüler um Wiederaufnahme bittlich werden, so liege dies ganz und gar in seiner Hand. Nur auf dem Gnadenwege (Protection sagt das Chronicon!) gewährte er sie einigen Wenigen.

Im Jahre 1770 brauste ein neuer Wirbelsturm über die hiesige Studentenschaft dahin. Im Juli des genannten Jahres spielte sich zwischen dem Studenten der VI. Klasse Nikolaus Delinc ¹⁾ und einem Bürgersohne allhier, Franz Germ, dessen Leumund in der ganzen Stadt als kein besonders guter galt (Turbulens et nequam!) aus irgend einem geringfügigen Grunde am helllichten Tage auf dem Hauptplatze eine feierliche Prügelsszene ab. Delinc scheint unterlegen zu sein, den er beobachtete Stillschweigen über die ganze Angelegenheit, bis er Zeit und Gelegenheit zur Wiedervergeltung gefunden. Germ war eines Tages mit einer Flinte über die Schulter in die Umgebung von Kandia (auf die Jagd?) gegangen. Davon hatte Delinc Kenntnis erhalten und ging nun mit einigen Mitschülern seinem Gegner entgegen, worauf er den Germ hinterrücks überfiel und ihm die Flinte aus den Händen schlug. Jetzt frug er den Gegner um den eigentlichen Grund seiner feindlichen Gesinnung; der aber gab keine Antwort, sondern lief der Stadt zu, die Flinte auf der Straße liegen lassend. Die Studenten brachten nun den Schießprügel dem Jagdinhaber, auf dessen Grund und Boden sich die Geschichte zugetragen, dem Besitzer von Stauden, Freiherrn v. Zoiß.

Natürlich erstattete Germ beim P. Präfekten gegen Delinc eine Anzeige, worin er Genugthuung verlangte, hauptsächlich aber die Rückgabe seines Schießgewehres. Die über diesen Fall eingeleitete Disziplinar-Untersuchung, förderte die Tatsache zutage, daß Delinc den Germ tatsächlich ungebührlich, ja meuchlerisch überfallen, für welche Freveltat der junge Mann seine Strafe in der Schule abbüßen mußte, wovon wieder der Prä-

¹⁾ Zu Lichtenwald in Steiermark 1751 geboren. Sein Vater war Telonarius (Mautner!) Seine Sittennote lautete: Rixarum amans, also Raufbold:

fekt „secundum ordinem“ seinem Direktor Meldung erstattete. Franz Germ erachtete aber diese Genugtuung für zu gering, besonders bestand er auf der Zurückgabe seiner Flinte, von der jedoch Baron Zoiß wieder behauptete, sie gehöre als „corpus delicti“ eines Wilddiebes gesetzlich ihm.

Der Präfekt P. Castulus Weibl fragte als Privatmann den Herrn v. Klassenau um Rat, wie diese dumme Angelegenheit am einfachsten zu schlichten wäre; der meinte, Germ möge sich nur vom Jagdinhaber sein Schießzeug aus Stauden selber holen; dies tat aber eben Germ nicht aus Furcht vor dem Herrn Baron, weil der ihn schon ein paarmal auf frischer Tat beim ‚Fensterln‘ mit den Dienstmägden des Schlosses ertappt hatte.¹⁾ Er wandte sich nun ans löbliche Stadtgericht; dies nahm Gerns Klage auf und der Präfekt erhielt einige Tage darauf folgenden gerichtlichen Bescheid zugesandt: Wohlehrwürdig! u. s. w. Dem nach die zwischen dem Franz Germ, unserem Bürger und denen in dem Anschluss Specificiert-hiesigen Studenten wegen ein ihm, Germ, abgenommenen Flinten schon vor einer geraumen Zeit fürgegangenen Excessen in Decisum soweit ausgefallen, daß denen selben die Kleidung so lang abgenommen werden solle, Bis ihme, Germ, die abgenommene Flinte „in eadem bonitate, et qualitate“ in natura restituieret oder davor 3 Duggaten in Gold Bezahlet worden seynd. Zumahlen aber sothane Entblösung der Kleyder denen interessierten Studenten gar zu hart und schümpflich fallen würde, als haben wir Hiemit gefälligst Bitten wollen, denen in dem Anschlusse specificierten Studenten von nun an die Frequentation dieser Schullen so lange zu interdicieren, auch allenfahles keinem derer die Testimonia ausfolgen zu lassen Bis dieselben unserem Mitbürger Germ die ihme abgenommene Flinten „in natura“ wie oben gemeldet nicht werden zurückgestellt oder sonst sich Hierwegen werden abgefunden haben. Die in Erwartung der Billichen Satisfaction und Gegen-anerbietung gleichmässiger Erwiederung uns dienstfreundlichst empfehlen sollen. Rudolphswerth den 20. August 1770. Dienstergebenste N: Gerichtsverwalter und Rath allda.

Mit diesem Urteile begab sich P. Castulus abermals zum Herrn Direktor mit der Frage „Was nun?“ Nach langer Überlegung erteilte ihm der Herr von Klassenau endlich den Rat, zur Zurückgabe der Flinte wären die Studenten unter keinen Umständen verpflichtet; (der Geheimschreiber Max von Pilbach war Ohrenzeuge dieser Antwort) der Stadtrat möge die ganze Angelegenheit ans Kreisamt leiten und die Entscheidung abwarten, ob und welche Rechte die Stadt über die Studenten besitze.

¹⁾ Der lateinische Ausdruck lautet im „Chronicon“: Ob nocturna conventicula et familiaritatem cum famulante Gynecao! Ich finde keine bessere, beziehungsweise kürzere Verdeutschung als „Fensterln“.

Die Rückantwort des P. Präfekten lautete also folgendermaßen: Löbl. Stadt-Magistrat! Ich empfieng unter de dato 20. August währenden Jahres ein wieder etliche Studenten, die dem Franz Germ eine Flinte in natura sollen abgenommen haben, ein in so weit aufgefallenes Decisum, daß ... (hier folgt wörtlich das ganze Urteil des Gerichtes). Ich könnte zwar Billich dieses Decisum eine Exception machen, weil solches nicht nur allein non audita altera parte, sondern auch contra non Suos wieder alle jura gefählet worden. Doch weil in dergleichen Fällen nicht mir, denn das Jus die Studenten bloß in Äußerung übler Sitten, oder geringen Fortganges in Studiis mit interdicierung der Schullen zu Bestrafen gestattet wird, sondern allein dem Herrn Studiorum Directori anverlangte Exemtione, die das Civile betreffen vorzulegen zustehet, als will ich einen Löbl. Magistrat oder den Franz Germ dahin angewiesen haben; alwo zu vernehmen seyn wird, ob ein Löbl. Stadt-Magistrat die Vollmacht habe, eine dergleichen schümpfliche decision wieder die Studenten zu fällen oder auszuüben. Der ich mich sonst zu allen mir zustehenden Diensten anerbiete und gehors. empfehle. R. 22. August 1770. Dienst-befließenster P. Castulus Weibl m/p.

Hierauf hoffte der P. Präfekt mit Zuversicht auf eine für die Studenten günstige Erledigung der ganzen Angelegenheit. Da führte das Schicksal ein neues, treibendes Motiv in die Handlung ein: Am 27. August ging etwa um 9 Uhr abends der Schüler der IV. Klasse Stefan Božič¹⁾ auf dem Wege in seine Wohnung am Hause Germ vorüber; hier wurde er aber von Franz Germ meuchlings überfallen, zuboden geworfen und so erbärmlich durchgeprügelt, daß er mehrere Tage kein Glied rühren konnte. Auf das Geschrei des Jungen eilte natürlich alsogleich die Stadtwache herbei; auch der Richter erschien und ließ den Božič ins Gefängnis werfen, Germ aber verblieb auf freiem Fuße, trotzdem die Stadtwache in Gegenwart des Präfekten erklärte, der Student sei vollkommen schuldlos. Der P. Präfekt erhob natürlich andern Tages gegen diese neue Gewalttat lauten Widerspruch. Germ wurde darauf hin auch vors Stadtgericht gezogen, das ihn auf das offene Geständnis hin zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilte; doch sollte er erst nachts in den Bürger-Arrest abgeführt werden. Aber statt im Bürger-Kotter wollte Germ seine Strafe bei seiner Schwester absitzen; die Sache wurde aber angezeigt und nun wurde der Verurteilte wirklich ins Loch gesteckt. Aber der Kerkermeister vergaß wahrscheinlich absichtlich die Schließung der Gefängniß-Türe (vielleicht war überhaupt gar kein Schloß daran!) daher sah ihn der Präfekt andern Tages Früh ruhig vor dem Germ-Hause sitzen.

¹⁾ Geboren zu Tolmein im Küstenlande 1753; ein sehr braver Student.

Diese Rechtsverachtung gestaltete sich aber zu einem Stein des Anstosses für die Studenten. Ließen sie sich bei dem geringsten Vergehen erwischen, erhielten sie in der Schule ihre Prügel; die Bürger waren ihnen aufsäßig und behielten vor Gericht immer Recht. War es da ein Wunder, wenn das junge Völklein verzweiflungsvoll zur Eigenhilfe schrecklich greift? Schon am 2. September überfielen einige Studenten den jungen Germ vor seinem Hause auf dem Hauptplatze und schlugen ihn windelweich, so daß der Arzt an seinem Körper Arbeit bekam.¹⁾ Bei dem hiebei entstandenen Volksauflaufe mußten natürlich die Studenten den Rückzug antreten, ihrer zwei wurden aber ergriffen und bekamen auf dem Stadthause eine freie Wohnung über Nacht; aber der Stadtwache waren zwei Unrechte in die Hände gefallen; denn Johann Kušlin, eines Jägers Sohn aus Kandia war nicht einmal ordentlicher Hörer, während der schon früher genannte Delinc gar während der ganzen Rauferei mit dem Wachtmeister Piberek des Regimentes Palfy vor dem „Zythopäum“ (Bräuhaus? Bierhalle?)²⁾ im Gespräche gestanden; er war gerade auf dem Heimwege begriffen, was durch den genannten Wachtmeister und andere Personen z. B. den ganz ehrenwerten Johann Fabian bestätigt wurde. Daher mußten die beiden Jungen am andern Tage wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Über diesen groben Unfug erstattete der Richter gar keine Anzeige an den Schul-Vorstand, möglicherweise weil P. Castulus gerade verreist war. In der Nacht nun vom 4. – 5. September kam aber die Stadtwache und ein großer Bürgerhaufen zusammen, um dieselben Studenten abermals ins Gefängnis zu schleppen, ja im Notfalle aus ihren Betten zu reißen. Als dritten im Bunde zog man auch einen gewissen Anton Haan herbei,³⁾ ihnen gesellte man zur Abwechselung einen Bruder des Kušlin aus Kandia⁴⁾ zu; diesen vieren durfte Josef Garzarolli Gesellschaft lei-

¹⁾ Daß es aber mit der Körperverletzung denn doch nicht gar so arg gewesen sein muß, erhellt aus dem Umstande, daß der P. Präfekt unter Verpfändung seines Priesterwortes die Versicherung abgibt, er habe am zweiten Tage nach dem Überfalle Germ bei der Katharinen-Kirche in lustiger Gesellschaft gesehen. Germ ging hart an ihm vorüber ohne den Hut zu lüften, ja zuletzt drehte er ihm die Kehrseite seines eigenen Ichs zu. Um der Sache ganz auf den Grund zu kommen, begab sich der damalige Quardian eigens zum Arzte, damit er Germs Wunden in seiner Gegenwart vor Zeugen (P. Philemon Sauriè) untersuche. Bei dieser Gelegenheit erklärten beide Germ, Vater und Sohn, sie könnten sich gar nicht erinnern, ob Delinc an der Schlägerei teilgenommen. An den erhaltenen Hieben, erklärte Germ jun., liege ihm gar nichts, aber seine Flinte wolle er aus Stauden zurück!

²⁾ Vielleicht das heutige Gasthaus „zum Stern“.

³⁾ 1757 zur Semiè geboren; sein Zeugnis weist gute Noten auf.

⁴⁾ Stand im gleichen Alter wie sein Bruder; seine Sittennote lautet: Rixas amans
= Raufbold.

sten¹⁾ und um das halbe Dutzend voll zu machen, gesellte man ihnen noch einen gewissen Jakob Streckl bei.²⁾ Letzteren traf man auf einer seiner Wohnung benachbarten Wiese liegen, Garzarolli im Hofe seines Wohnungsgebers. Natürlich verlangte am folgenden Tage der P. Präfekt die Auslieferung dieser jungen Leute, der Stadtrichter lehnte aber dies Begehren mit der Begründung ab, die betreffenden seien auf Befehl des Kreisamtes in Haft genommen worden. Der Präfekt begab sich nun persönlich zu seinem Direktor, wurde aber dort gar nicht vorgelassen; ein Dienstbote meldete, bis zur öffentlichen Verurteilung dürfe kein Mensch mit den Studenten verkehren. P. Castulus legte zwar dagegen Einsprache ein, aber vergebens. Jetzt gelangen wir zum „tragischen Momente“ unseres Dramas.

Am 5. September 1770, 9 Uhr vormittags wurden Delinc und die Brüder Kušlin vor des Hauptmanns Haus geführt, von dort auf den Hauptplatz geschleppt, allwo sie wohlgezählte 25 mit dem „Baculus“ auf die Kehrseite des menschlichen Antlitzes erhielten. 20⁰/₁₀₀ wurden als „Daraufgabe“ hinzugefügt. Dann wurden die drei unter persönlicher Führung des Herrn v. Klassenau durch alle Straßen und Gassen der Stadt in Gegenwart der ganzen Bevölkerung in den Militär-Arrest abgeführt.

Gleich nach Vollendung dieser Schandtatschickte der Direktor den Herrn v. Pilbach mit der Meldung ins Gymnasium, die ganze Angelegenheit habe hiemit ihren Abschluß gefunden, nur traffe die gehauenen drei Studenten noch die allgemeine Ausschließung; Delinc habe überdies den Wundarzt zu entlohnen für Germs Heilung. Wenn der Präfekt jetzt kommen wolle, lasse er mit sich sprechen. Das ließ aber der Franziskaner P. wohlweislich bleiben; von nun an verkehrten beide nur mehr schriftlich.

Inzwischen war der Student Anton Haan vom Herrn v. Klassenau so unschuldig erkannt worden wie ein neugeborenes Kind, Garzarolli hatte Mittel und Wege zur Flucht gefunden, ebenso Streckl; letzterer kehrte aber bald wieder zurück um seine völlige Schuldlosigkeit zu beweisen, was ihm auch gelang. Auch die beiden Brüder Kušlin wurden in Freiheit gesetzt. Delinc mußte die Anstalt verlassen, nachdem er für Germs Schießzeug trotz des vom Direktor in Gegenwart von Zeugen gegebenen Wortes³⁾ 12 Kronen hatte „blechen“ müssen. Vor ihrem Abgange gestand nur Josef Kušlin, daß er bei der letzten Keilerei dem Germa zwei

¹⁾ War Schüler der III. Klasse, Trunkenbold; 1755 zu Oberlaibach geboren, wo sein Vater als Postmeister lebte.

²⁾ War Schüler der II. Klasse; geboren 1752 zu St. Veit bei Sittich.

³⁾ Siehe oben S. 12.

„Ordentliche“ versetzt habe; aber das schlechte Gewissen hatte zwei andere Schüler: Anton Kalcic ¹⁾ und Stefan Zorn ²⁾ zur Flucht aus der Stadt getrieben; möglicherweise wären dies die wirklichen Übeltäter gewesen.

Damit sind wir bei der „Katastrophe“ angelangt. Den Schluß bilden natürlich einige Schriftstücke, wie immer.

Zuerst beschwerte sich der P. Präfekt bei seinem Direktor, letzterer habe in dieser Germ-Angelegenheit stark in seine Rechte eingegriffen, denn Deline und Genossen seien ja gar nie einem Verhöre unterzogen worden; gesetzlich bilde er die I. Instanz. Des Direktors Antwort lautete, er habe aus eigener Machtvollkommenheit den betreffenden Studenten den Laufpaß gegeben; „Ich aber“, erwiderte P. Castulus Weibl, „bin von meinen Oberrn in Laibach in Rudolfswert zum Gymnasial-Präfekten ernannt worden, nicht aber zu einem Kreisamt-Schreiber!“ Damit setzte er sich hin und richtete folgendes Schreiben an die k. k. Landes-Regierung:

Hochlöbl. k. k. Landeshauptmannschaft in publico-politicis! Da ich nicht zweifle, daß die den 5. September währenden Jahres von dem H^m Kreyss-Hauptmann Joh. Karl v. Klassenau als Directore Studiorum wieder etliche Studenten vorgenommene Execution einer Hochlöbl. k. k. Landes-Hauptmannschaft in publico politicis durch privat Wissenschaft Bekannt geworden, als hab ich nicht ermangeln sollen in Beygebogener specie facti nicht „per modum querellae sed simplicis informationis“ als einer solchen Behörde, von welcher die Studia so wohl die Correction, als Protection zu gewarten haben unterthänigst vorzustellen. Weil aber, wie aus der species facti erhellet, viele Sachen vorbey gegangen, die so wohl den General-privilegiis aller Gymnasien, welche auch das Hiesige durch ein ausdrückliches k. k. rescriptum incorporieret ³⁾ als auch den Allerhöchsten Vorschriften „in puncto directionis Studiorum“, nicht minder den „legibus Justitiae“ zu wieder seyn scheinen: Als hab ich alles zu Hoher Überlegung unterwerfen sollen mit demüthigster Bitte, in solchen ein Mittel zu treffen um so vielen Aergernüßen, und Gottes-Beleidigung ein Ende zu machen wie zugleich meine allenfalls vorzukommen Habende „defectum“ vorzuhalten, damit ich alles erklären und weiter darthun könne, daß „ex parte mea“ nichts hat einfließen oder eine Gelegenheit zu einer so scharfen und Illegalen Execution geben können. Zu dessen Gewährung ich mich demüthigst-unterthänigst empfele. R. den 1. October 1770. Einer Hochlöbl. k. k. Landes-Hauptmannschaft in publico-politicis demüthigst-unterthänigster Diener P. Castulus Weibl m/p.

¹⁾ Schüler der VI. Klasse 1751 zu Rudolfswert geboren.

²⁾ Aus der V. Klasse zu Laibach geboren 1753.

³⁾ Im Chronicon S. 7—11 abgeschrieben.

Das „angebogene“ Species facti sandte die Landes-Regierung also gleich mit dem Auftrage an den H^m v. Klassenau, sich Punkt für Punkt darüber zu rechtfertigen, beziehungsweise zu äußern. Diese Rechtfertigung geschah in der Weise, daß der Studien-Direktor alle Studenten-Streiche während seiner Amtstätigkeit und alle scheinbaren Unregelmäßigkeiten von Seite des Präfekten und der Professoren, die ihm von seinen „Getreuen“ zugetragen worden waren,¹⁾ höheren Ortes zur Anzeige brachte. Den Bescheid, den der Herr v. Klassenau diesbezüglich von der Regierung darüber erhielt, brauchte er sich gerade auch nicht hinter den Spiegel zu stecken; er lautete wörtlich also:

Von der Verwittibten Römischen k. k. May. Landes-Hauptmannschaft in Krain wegen dem H^m Creys-Hauptmann zu Rudolphswerth Joh. Karl v. Klassenau Hiemit anzufügen

Man hat zwar aus dem unterm 16. September und praes. 1. October anhero erstatteten Bericht ersehen, wie und welcher Gestalt der selbe die von dem dortigen Praefecto Scholarum allhier wegen der unterm 5. September Letzthin vorgenommenen öffentlichen Bestrafung einiger Studenten gemachte Beschwerde Anzeige abzuleinen! vermeinen.

Zumahlen aber gleich wohl aus dem ganzen Inhalt seines gemeldet sehr weitschichtig, und nicht allerdings Beständlichen²⁾ Berichts klar erscheinet, daß die Untersuchung des Verbrechens erst im Monath October die wirkliche Bestrafung aber bereits im September mithin zu wieder aller vorgeschriebenen guten Ordnung und gesunder Vernunft Veranlasset worden; dieser Fürgang dagegen der einer Obrigkeitlichen Person in allen ihren Handlungen Beständig gegenwärtig seyn sollenden Mässigung gerade entgegenstehet: So kann man sich auch keine Dingen³⁾ entübrigen dem H^m Creyß-Hauptmann hierüber das Billich geschöpfte Misfallen zu erkennen zu geben, und dessen bey diesem unüberlegten Fürgang an Tag gelegte unanständige Übereilung Hiemit nachdrücklichst zu ahnden, sohin demselben zugleich die so ernstlich als letzte Weisung zu geben, daß er sich in das Künftige einer mehreren Mässigung, und anständigere Überlegung bestens angelegen seyn lassen solle. Laibach den 14. October 1770. In Abwesenheit S^r Excellenz des Herrn Landeshauptmann: Josef v. Brigido m/p.

Um aber Licht und Schatten ordnungsgemäß zu verteilen, war auch die Antwort an den P. Präfekten „gesalzen“ genug. Eingang, wie oben. „Nachdem Man bey Zusammenhaltung desselben unter 5. October Letzthin anhero erstattete Anzeige mit dem von dem dortigen Creiß-ammt

¹⁾ Vergl. die Rückantwort des Präfekten S. 20.

²⁾ Soll wohl heißen: Verständlich!

³⁾ Keinesdings, jetzt keineswegs.

eingereichten Erörterungs-Bericht wegen einer unterm 5. September alda vorgegangenen öffentlichen Bestrafung einiger Studenten nicht undeutlich entnehmen müssen, daß die Absicht mehrers auf die Anzahl als die Qualität der Schüler getragen, auch sonst mit der gehörigen Ernsthaftigkeit, in Bestrafung der ohnehin unbändig, und unbesitteten Jugend nicht fürgeschritten sondern vielmehr Nachsicht gepflogen werde, woraus dann nothfolglich öfters die größte Ausschweifung, und Unordnung entstehen.

Als werde ihme P. Praefecto diese Verantwortliche so wohl der Jugend selbst in der Folge schädlich werden müßende als dem Publico höchst nachtheilige Nachsicht und Weichmüthigkeit von das verflossene Verhöblich zu erkennen gegeben, und den ernstlichen Beisatz, daß er, P. Praefect, die Beyhabende Schull-Jugend künftighin in schärferer und Besserer Zucht zu Halten sohin dadurch alles weitere dergleichen Unliebsame Ausschweifungen, und dadurch erfolgende Bestrafung maßgeblichst zu beschränken sich von nun an Bestens angelegen seyn lassen solle.

So demselben in Erledigung dessen Eingangs gemeldten Berichtlichen Anzeige zur Vorbescheidung und Unverbrüchlichen Nachverhalt amit Bedeutet wird. Laibach usw. wie oben.

Ob der Herr Studien-Direktor gegen seine „Erledigung“ Berufung eingelegt, kann ich nicht sagen, der P. Präfekt legte die seinige nicht so ohne weiteres ad acta, wie aus folgendem Schriftstücke hervorget: Hochlöbl. usw.! Da ich in der den 7. October 1770 an eine Hochlöbl. k. k. Landes-Hauptmannschaft abgeschickten Berichtlichen Anzeige wegen der von dem hiesigen H^m Creys-Hauptmann als Directore Studiorum vorgekommene öffentliche Bestrafung (folgt nun zuerst der ganze Inhalt seiner eigenen Anzeige, dann ist die Antwort der Landes-Regierung eingeschaltet). Aus diesem habe ich deutlich ersehen und nicht ohne sonderliche Verwunderung abnehmen müssen, daß der H^r Director Studiorum in seiner Weitläufigen Ableinung (!) dieses einzig zu erwiedern gesucht, daß meine mir so zugemuthete allzu große Absicht auf die Anzahl der Studenten und vorgegebene Nachsicht oder Weichmüthigkeit in Bestrafung der unbändigen Jugend die einzige Beweg-Ursach gewesen seye, ihn zu sothaner öffentlichen Bestrafung zu verleuten. Allein weil diese Vorgabe des H^m Studiorum Directoris nicht nur wieder meine Ehre streitet, sondern auch auf Bloßen schein-Gründen Beruhet, stehet meiner pflicht unentbährlich zu eine Erklärung darüber unterthänigst zu ertheilen und wegen der mir aufgebürdeten so wohl Ab- als Nachsicht mich standhaftig, und mit Wahrheit zu vertheidigen, damit ich theils die mir vorgeworfene Mängel mit meinem Stillschweigen nicht bejabe, theils gehorsamst darzuthun nicht ermangele, das ich zu gemeldeter Execution keinen Vorschub oder Anlaß gegeben.

Und zwar was das erste anbelanget, weis ich nicht, woher dem H^m Directori Dieses Bekannt seyn solle, daß meine Absicht mehr auf die Anzahl als Qualität der Schüller abziele. Keinem ist es unbewust, daß Rudolphswerth ein kleiner Orth, und also nicht hinlänglich ist wegen Abgang der Gelegenheit, und Bequeme Kost-Häuser¹⁾ den Wohn-plaz einer großen Studenten-Menge in seinem Bezirke zu gestatten. Ich pflege auch die Schüller nicht nach Arth der Soldaten anzuwerben: folglich muß sich der H^r Director Bloss auf jenen Widerstand beziehen den man schon wiederholter-massen in Betreff der Exclusion gezeiget. Allein dieses dienet seiner Sache zu keiner Probe: Man thut hierin falls der Schuldigkeit genug, und Bestrebet sich dem Nachtheile, und Schaden der würdig studierenden Jugend vorzubeugen. Es würde mir ein gleiches seyn, ob der H^r Director (so fern es ihm erlaubet ist „contra tenorem calculi“ die Exclusionen vorzunehmen) 40 oder nur 4 aus den Schullen excludierte; wenn Hiereinfalls nur die Allerhöchste k. k. Vorschriften und die Säze der Gerechtigkeit Beobachtet würden. Aber ohne daß man die Jugend kenne (gleichwie auch unser H^r Director von solcher keine Kenntnuß haben kann, da er sich nicht würdiget die Schullen zu betreten) ohne alle Reflexion deren Anzeige und Calculi, nach welchem er sich doch laut § 4 „De munere Regiorum Directorum“²⁾ zu richten verpflichtet ist, eine solche Menge auszuschließen, scheinete eben jener Fehler zu seyn, den er in seiner Execution Begieng, da er unschuldige Jünglinge ohne vorgegangenem Verhöre gezüchtiget, welches ich abzuwenden unter schwerer Gewissens-Last verpflichtet Bin.

Von meiner Weichmüthigkeit, und Nachsicht wäre nichts zu melden: denn ich Betheuere bei meiner Priesterlichen Ehre, daß niemahls das Verbrechen eines Schüllers unter meiner Praefectur ungerochen geblieben was er entweder Bejahet, oder dessen durch genugsame Zeugen, oder Hinlängliche Proben überführet worden: Folglich glaube ich meiner Pflicht, so jederzeit die Allerhöchste k. k. Vorschriften zur Richtschnur hatte, vollkommlich genug gethan zu haben. Zu dessen mehrer Bestättigung Berufe ich mich nicht nur auf die gesammte Jugend, sondern auch auf die ehrsame Stadt-gemeinde, und deren glaubens-würdige uninteressierte Glieder, die davon genugsame Wissenschaft haben können. Ja ich Beziehe mich auf den H^m Director selber, den ich gleich im Antritte meiner

¹⁾ Schon 1750 klagt der damalige Präfekt darüber; damals lag noch viel Militär auch dazu hier im Winterquartiere.

²⁾ Der betreffende § lautet: *Standum vero hae in re Doctorum ipsorum calculo omnino est; eaque de causa curabit Director annis singulis Cathalogum Sibi cuiusque classis a Praefecto tradi, unde singulorum profectum, quod pietatem, mores et literas attinet, cognosci possit.* Chronicon zum Jahre: 1764.

Praefectur, und öfters unter der Jahres-Zeit bittlich angegangen, er möchte meinem Verlangen mit-würken und dem Publico nachdrücklich mit Bedrohung der Strafe andeuten lassen, daß die Kostherrn auf die ihrer Obsorge anvertraute Jugend ein wachsames Auge tragen (!), und die über die gewöhnliche Studenten-Stunde ausbleibende Nachtschwärmern oder irgendwo Betretene Ruhe-stöhrern mir als Praefecto Scholarum ohne Verzug zur Billichen Strafe anzuzeigen und überantworten sollen¹⁾; und auf welche Weise allem Unfug und Ausschweifungen vorzubeugen. Meine Sorgfalt und wahren Eyfer für das Beste der Jugend sowohl als des Publici hat der Hr Director (wie Billich) angepriesen, und die öffentliche Publication allsobald Bewerkstelligen lassen. Es hatte auch das Ansehen, als wenn der Hr Director mit mir vollkommentlich zufrieden gewesen wäre; denn niemahls hat er mich einer Nachsicht (wie doch in deren Äußerung seyne Pflicht zu seyn schien) niemahls einer Weichmüthigkeit Beschuldiget; obwohl ich ihme sehr oft Heimgesuchet Bey ihme über die im Studio vorgefallene Beschwerne mich Raths erkundiget, die Studenten-Fehler und Ausschweifungen (welche ich auch mit der Exclusion per edictum publicum zu Züchtigen nicht unterlassen) geoffenbaret und mit ihm mehr andere Sachen „ad Bonum publicum Studii“ abgeredet. Ja keinen Vorwurf hatte ich jemahls von ihm, zweifelsohne weil er mir auch nichts vorzuhalten wuste bis gegenwärtigen Zeit, zu welcher er auf die von mir eingelegte puncta die Anthwort, und Ableinung zu ertheilen verbunden war. Alsdann gieng man erst an aus einem Hause in das andere zu laufen und genau nachzuforschen, was man doch wieder die Jugend aufbringen könnte. Alsdann hat man die geheimste Störzereyen, die auch dem Publico zu keiner Verlegenheit dienen, und andere Ausschweifungen, die schon vor einigen Jahren geschehen, und Zweifels ohne gezüchtiget worden, deren Autores auch allhier nicht mehr anzutreffen (wie mir glaubwürdige Personen Hinterbrachten) zusammengezogen und endlich die weitläufige Ableinung von 20 oder vielleicht mehr Bögen Zusammengeschmieret, als wenn schon alles richtig wäre, da man doch keinen Schüller zur Rede Berufen, keinen constituieret, keinen überwiesen, und solche doch als schuldige angegeben, gleichwie man sie als schuldige öffentlich Brüegeln lassen, da sie doch unschuldig waren.

Ich will keineswegs in die Abrede stellen, daß einige aus den Schüllern mangelhaft; gleichwie auch in allen Ständen dergleichen Leythe anzutreffen; dieses einzig seye mir erlaubt Zu Behaupten, daß keine Ausschweifung ungerochen geblieben, die mir zu Ohren kam, auch daß

¹⁾ Seit der Zeit sind 135 Jahre (4 Menschenalter) vorübergerauscht und noch heute erfährt man Studentenstreiche erst, wenn die Betreffenden die Wohnung verlassen haben.

keine derer (die in meiner Berichtlichen Anzeige namentlich Berühret wurden) so groß gewesen, die entweder die Exclusion oder die öffentliche Schlagerei wenigst für das erstemahl nach sich hätte ziehen sollen; Besonders da kein Constitutum abgeföhret worden, noch eine Überweisung, Bekenntnis oder Bejahung vorgegangen, so doch von dem Natürlich-göttlich-Geistlich und Bürgerlichem Rechte vorgeschrieben wird: Folglic kann sich der H^r Director mit meiner Weichmüthigkeit bey seinem so ärgerlichen Fehl-tritte gar nicht entschuldigen; da ich entweder die Ausscheifungen der Studenten gar nicht gewust, oder da solche zu meiner Wissenheit gekommen, niemahls unbestraft gelassen. Über dergleichen Bezüchtigungen hätte ich mich zwar mit dem Herrn Director gerne mündlich unterredet, da ich aber Bey ihm, und zwar im Betreffe der Schullen den Zutritt wiederholtermassen angesuchet, und wegen Vorgebung verschiedener Verrichtungen mit Verwunderung seiner Domestiquen, und anderer Leythe abgewiesen wurde und also unverrichteter Sachen abziehen musste, so war ich gezwungen, jenes, was ich vermög meiner Schuldigkeit mündlich sprechen wollte schriftlich ins Werk zu setzen.

Alles dieses seye Blos zur Vertheidigung meiner Ehre, und nicht im mindesten zu einer Beschümpfung des H^m Directoris gesagt, den ich dadurch keineswegs zu klagen willens bin; denn ich weis gar wohl, daß ihm dergleichen Vertheidigung nöthig wäre, da er „ad puncta in specie“ nichts zu sagen hatte. Auch verlange ich wieder ihn keine Genugtung, als einzig, daß er seine Direction nach den Allerhöchsten k. k. Vorschriften, und Schullprivilegien richte, auch daß jenige Beobachte, daß kein Schüller ehender mit einer großen Strafe, oder öffentlicher Exclusion gezüchtiget werde, als er dreymahl vorher ermahnet worden; wie auch daß ein Schüller „in pari delicto“ nicht so scharf, wie ein anderer, der kein Schüller ist und zwar nur in Foro Academico (es seye dann, daß die Schwere des Verbrechens ein anderes erforderte) zu Bestrafen seye; wie Bartholus, und andere Publicisten von der Sache sprechen, und auch (wenn ich nicht fälschlich berichtet worden) der Codex Theresianus etwas davon meldet. Zu dieser Gewährung ich mich sammt der mir anvertrauten Jugend zu Höchst dero Gnaden und Protection demüthigst-gehorsamst empfelle. R. den 12. Jänner 1771. P. Castulus Weibl. m/p.

Ob nun die den 3 Studenten hinaufgemessenen 25 mit den 5 als Draufgabe ein so eindrucksvolles Abschreckungs-Mittel für die übrige Studentenwelt bildete, oder ob das angeführte Schreiben der k. k. Landes-Hauptmannschaft die Herren Studien-Direktoren vor unbefugter Einmischung in die Verhältnisse unserer Anstalt abgehalten, darüber gibt das „Chronicon Gymnasii“ keine Auskunft; Tatsache aber ist, daß von

so hervorragenden Fällen, wie die erzählten, die Akten nichts mehr zu melden wissen; freilich ganz haben sie niemals aufgehört...

Erst nach einem Viertel-Jahrhundert 1796 hört man wieder, daß über einige zügellose Pursche ein „Constitutum“ abgehalten wurde; sie wurden mit 14 Tagen Arrest bestraft. Am 24. Mai 1800 kamen abends in großer Menge Studenten und Handwerksbursche bewaffnet mit Prügeln zusammen, um einen Raufhandel anzufangen; zwei Monate später heißt es im Gestions-Protokolle: Es wurden einige Handwerksbursche bestraft, das nämliche soll aber auch mit den Studenten geschehen.

1820 wird vom Gerichte ein Bericht gefordert über den ärgerlichen Auftritt des Schülers Illnižić mit dem „Richter“ von Kandia Anton Pissig; bei diesem Richter hatte ein Student, Magerl mit Namen gewohnt, der ihm 42 K schuldig blieb, welche Summe aber Pissig durch die Herrschaft Thurn am Hart zugestellt erhielt. Etwann stehen die beiden Ereignisse im Verhältnisse wie Ursache und Wirkung!

B. Ferien.

Seit der Gründung unseres Gymnasiums begann das Schuljahr regelmäßig am 3. November und erreichte, wie am Jesuiten-Gymnasium in Laibach im Monate September sein Ende. Nach dem Kaiserl. Dekrete vom Jahre 1752 beginnen die s. g. langen Ferien mit dem Tage des hl. Matthäus = 21. September, seit 1764 doch schon wieder mit 8. des genannten Monates (Mariae Geburt). Die Weihnachtsferien dauern bis Neujahr; ebenso sind die letzten drei Tage der Karwoche frei und 3 Tage zu Ostern; ebenso viele zu Pfingsten. An den großen Festtagen des Franziskaner-Ordens, wie Anton von Padua (13. Juni), Portiuncula (2. August) entfällt der Unterricht aus kirchlichen Gründen.

Dienstag und Donnerstag sind: „Dies recreationis“; fällt aber im Laufe der Woche ein Feiertag auf einen Werktag, so darf nur Ein Recreationstag gestattet werden. In der Fastenzeit ist der ganze Mittwoch allein frei; in der Mittfasten-Woche aber wieder Dienstag und Donnerstag, ebenso in der ersten Fastenwoche. Seit 1764 sind nur mehr drei Halbtage wöchentlich frei, später gar nur mehr der alleinige Donnerstag. Die Professoren selber dürfen keinen Tag frei geben, wohl aber besitzt dieses Recht der P. Präfekt. (Fortsetzung folgt.)